

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“ in der Stadt Verl vom 10.10.2019 (Amtsblatt Verl S. 87/2019)

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Verl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 08.10.2019 für das Gebiet der Stadt Verl folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Verler Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Verler Tod“ an dem 4. Sonntag im Oktober in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Verl, den 10.10.2019

Stadt Verl als örtliche  
Ordnungsbehörde

# Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über  
einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der  
Veranstaltung „Verler Tod“

räumlicher Geltungsbereich

